

Werte der Brandenburger Forstwirtschaft verbunden, die von heute auf morgen nicht einfach so in Frage gestellt werden sollten. Wir wollen doch alle eine nachhaltige Handlungsweise in unserer Gesellschaft und mit dem Erhalt der BRAFONA in der bisherigen Form, wäre der erste Schritt getan, Nachhaltigkeit sowohl nach innen als auch nach außen zu verwirklichen. Denn auch unsere zukünftigen Forstleute sollten bequem an das Medium heran kommen können ohne immer gleich das Notebook anschalten zu müssen. Mit anderen Worten, um mit einem Menschen zu kommunizieren, ist eine Zeitschrift hilfreicher, als ohne einen persönlichen Bezug durch eine Online-Version. Außerdem liest man in der Druckform oftmals qualitätsorientierter und aufmerksamer. In digitaler Fassung wird schon ab und zu mal zum groben „Überfliegen“ von einzelnen Passagen verleitet. Dies sollte, glaube ich, als Anmerkung ausreichen, um nochmal darauf aufmerksam zu machen, welche Schlüsselfunktion diese Fachpublikation für den Landesbetrieb und deren Darstellung in der Öffentlichkeit einnimmt.

A. L.

Aus der Rechtspraxis

Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten bei Straßen- und Waldbäumen

– Ein Überblick zu Entscheidungen der Jahre 2009/10 –



1. Einführung

Bisher gilt nach der obergerichtlichen Judikatur – landauf, landab – die „Faustregel“, dass Bäume entlang von Straßen zweimal jährlich im belaubten und unbelaubten Zustand durch Sichtkontrolle von unten zu überprüfen sind. Das gilt grundsätzlich auch an Waldrändern, die unmittelbar an Verkehrswegen angrenzen. Für Waldbestände, insbesondere angrenzend an Waldwegen, gilt das grundsätzlich indes nicht, weil nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und den Landeswaldgesetzes (LWaldG) nur für atypische, nicht aber für

waldtypische Gefahren gehaftet wird und somit auch die Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers deutlich reduziert sind.

Da das Thema der Verkehrssicherungspflicht ein „Dauerbrenner“ ist, sollten sich öffentliche und private Waldbesitzer sowie Forstsachverständige mindestens in zweijährigem Abstand hinsichtlich der Entwicklungen der instanz- und obergerichtlichen Rechtsprechung informieren. Denn die „Faustregel“ steht zwar grundsätzlich in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), aber es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an, namentlich auf das Alter und den Zustand des Baumes. Weiter ist zu berücksichtigen, dass jüngste Instanz- und Obergerichte die „Faustregel“ selber in Frage stellen und stattdessen ein jährliches Kontrollintervall ausreichen lassen, was insbesondere Städte und Gemeinden und die Landesforstverwaltungen begrüßen dürften.

In der Entscheidung vom 04.03.2004 – Az. III ZR 225/03 – hat der BGH die bisherige obergerichtliche Spruchpraxis nicht beanstandet, die von einer Kontrollpflicht der Straßenbäume zweimal im Jahr im belaubten und unbelaubten Zustand ausgegangen ist, andererseits hat der 3. Senat grundsätzlich den Anspruchsteller (Geschädigten) hinsichtlich der Tatbestands-voraussetzungen, auf die er sich beruft, als darlegungs- und beweispflichtig angesehen; dem Anspruchsteller kommen nur unter besonderen Umständen des Einzelfalles Beweiserleichterungen zugute. Im Grundsatz ist der Anspruchsteller daher verpflichtet, die Verletzung der Kontrollpflicht zu beweisen und – was weit schwieriger sein dürfte – auch die Ursächlichkeit der (etwaigen) Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden. In dem entschiedenen Fall ist der Kläger in allen drei Instanzen unterlegen, weil ihm – so der BGH – der Nachweis nicht gelungen sei, dass auch bei einer ordnungsgemäß durchgeführten Kontrolle der – später – abgebrochene Ast aufgefallen wäre, denn nach der Aussage des sachverständigen Zeugen trug der Ast noch Blätter und wäre deshalb auch bei einer Sichtkontrolle nicht als schadhaf aufgefallen. Daher unterlag der Kläger auch in der Revisionsinstanz.

2. Urteil des OLG Köln vom 29.07.2010 – Straßenbaum am Parkplatz

a)

In einem Kommunalhaftungs-Fall, in dem ein PKW auf einem öffentlichen Parkplatz durch einen herunterstürzenden Ast (Totholz) beschädigt wurde und für den die Kommune verkehrssicherungspflichtig war, hatte zunächst das Landgericht (LG) Bonn mit Urteil vom 13.01.2010 – Az. 1 O 149/09 – die Klage des PKW-Halters abgewiesen. Die Reparaturkosten beliefen sich auf knapp 2000 € zuzüglich Sachverständigen- und außergerichtliche RA-Kosten in Höhe von weiteren rd. 660 €.

Das LG Bonn, a. a. O. war im Anschluss an die BGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2004 (s. oben zu I.) der Auffassung, dass nach den Fest-

stellungen des Sachverständigen ein Kontrollintervall von einem Jahr ausreichend gewesen sei.

b)

Das OLG Köln hat dann auf die Berufung des Klägers (= PKW-Halters) mit Urteil vom 29.07.2010 – Az. 7 U 31/10 – die Berufung zurückgewiesen und die Revision zum BGH nicht zugelassen.

Im Einzelnen hat das OLG Köln, a. a. O. zur Begründung seiner Entscheidung wie folgt ausgeführt:

„(...) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht eine Amtspflichtverletzung durch die Beklagte (= Kommune) nicht fest.

Die Beklagte war gehalten, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Gefahrenabwehr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar waren; dazu gehört auch die Kontrolle der Bäume in angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall (BGH, Urteil vom 02.07.2004 – V ZR 33/04). Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht generell beantworten, sondern ist von dem Alter und Zustand des Baumes und seinem Standort abhängig (BGH, a. a. O., Ziffer 13).

Ältere obergerichtliche Entscheidungen (z. B. OLG Köln VersR 92, 371; OLG Düsseldorf VersR 92, 467; OLG Düsseldorf VersR 97, 463; OLG Hamm NJW-RR 03, 968) haben eine äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung zweimal im Jahr – einmal in belaubtem, einmal in unbelaubtem Zustand – für erforderlich erachtet. Diese Rechtsprechung ist inzwischen durch neue fachliche Erkenntnisse überholt. Eine starre Kontrolle zweimal im Jahr wird mittlerweile als baumpflegerisch nicht sinnvoll und angezeigt angesehen, weil sie den Umständen des Einzelfalles nicht gerecht wird (Hötzel, VrsR 04, 1234, 1237; Otto VersR 04, 878, 879; Breloer VersR 94, 359; Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007 Rz. 439; OLG Hamm VersR 94, 357). Dem trägt die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. entwickelte Baumkontrollrichtlinie, erschienen im Dezember 2004, Rechnung, die die Häufigkeit der angemessenen Kontrolle aufgrund forstwissenschaftlicher Untersuchungen nach der Gefahrenlage, der Baumart, dem Standort und dem Alter des Baumes in differenzierter Weise bestimmt. Danach bedürfen Jungbäume in der Regel keiner Kontrolle, gesunde und leicht beschädigte Bäume in der Alterungsphase auch bei erhöhten Sicherheitserwartungen des Verkehrs, die vorliegend aufgrund der Verkehrsbedeutung des in der Nähe des Bahnhofs in Bad Godesberg gelegenen Parkplatzes zu bejahen sind, einer einmal jährlichen Regelkontrolle. Die Alterungsphase beginnt zwischen 50 und 80 Jahren (Seite 19, 22 der Baumkontrollrichtlinie).

Nach den Feststellungen des Sachverständigen M. sind die Bäume im Bereich des Parkplatzes zwischen 65 und 70 Jahren alt. Nach

Einschätzung des Sachverständigen war vorliegend in Übereinstimmung mit der Baumkontrollrichtlinie, die den aktuellen Stand der Erfahrungen und Technik der Forstwirtschaft wiedergibt, ein Kontrollrhythmus von 1–2 Jahren ausreichend, da sich eine normale Totholzbiologie über den Zeitraum einer Vegetationsperiode, teils sogar darüber hinaus vollzieht. Der Umstand, dass bei der Kontrolle im Februar 2008 bei 8 Bäumen Totholz festgestellt wurde, rechtfertigt nach den nachvollziehbaren Feststellungen des Sachverständigen keine andere Beurteilung. Hierbei handelt es sich nach der plausiblen Einschätzung des Sachverständigen nicht um eine besondere Auffälligkeit, die eine zusätzliche Kontrolle erfordert hätte. Etwas anderes würde dann gelten, wenn bereits seinerzeit Anzeichen für einen Massaria-Befall erkannt worden wären bzw. bei ordnungsgemäßer Prüfung hätten festgestellt werden können. Denn für den Fall einer Massaria-Erkrankung, die durch eine äußerst rasche Totholzbiologie geprägt ist, hat eine Überprüfung – so auch der Sachverständige – in kürzeren Intervallen zu erfolgen.

Allerdings sind Anhaltspunkte dafür, dass bereits im Februar 2008 Anzeichen für einen Befall der Platanen mit der Massaria-Erkrankung vorhanden waren, weder vorgetragen noch ansonsten ersichtlich. Soweit der Kläger im Termin auf die zu den Akten gereichten Photos der abgebrochenen Äste (Anl. B 6) verwiesen hat, an denen der Sachverständige Anzeichen der Massaria-Erkrankung zu erkennen meinte, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Ablichtungen der am 03.12.2008 abgebrochenen Äste handelt. Aus einem etwaigen im Dezember 2008 gegebenen Massaria-Befall können indes keine Rückschlüsse auf eine derartige Erkrankung bereits im Februar 2008 gezogen werden, da sich diese Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis drei Monaten entwickeln kann, wie der Sachverständige in Einklang mit der vom Kläger vorgelegten Anlage K 3 (betreffend die von Massaria befallenen Platanen in der Stadt Mannheim) ausgeführt hat. (...).“

Damit folgt das OLG Köln, a. a. O. der sog. FLL-Richtlinie (2004), wobei festzuhalten ist, dass bei Massaria-Befall auch nach dieser Rechtsprechung kürzere Kontrollintervalle erforderlich sind. Ob der BGH seine bisherige Rechtsprechung aufgeben und fortan der FLL-Richtlinie folgen wird, wie Breloer vermutet (s. AFZ-DerWald, 20/2010, S. 41) bleibt abzuwarten (kritisch insoweit Wittek, AFZ-DerWald, 12/2010, S. 32 f.).

c)

In den Jahren 2009/10 ist in der Fachliteratur der Streit um die Anwendung der richtigen Baumkontrollmaßstäbe zwischen den Verfechtern der FLL-Richtlinie und der VTA-Methode heftig geführt worden. Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als seien die Verfechter der FLL-Richtlinie im Vordringen (s. Breloer, AFZ-Der Wald, 20/2010, S. 41; Schulz, AUR 2009, S. 394 ff.) und als würden nun auch die ersten Instanz- und Obergerichte

(s. OLG Köln, a. a. O.; vgl. auch LG Köln, Urte. v. 04.12.2009 – 5 O 144/08) „umschwenken“.

Es bleibt abzuwarten, ob die „Front bröckelt“. Die meisten Obergerichte sind bisher überwiegend der VTA-Methode gefolgt (s. OLG Brandenburg, Urte. v. 17.06.2003 – 2 U 50/02; OLG Dresden, Urte. v. 28.02.2001 – 6 U 3035/00; OLG Hamm, Urte. v. 04.02.2003 – 9 U 144/02; OLG Stuttgart, Urte. v. 30.10.2002 – 4 U 100/02; LG Koblenz, Urte. v. 21.01.2008 – 5 O 521/05), die auch im Schrifttum wohl noch überwiegend Anhänger findet (s. Wittek, AFZ-DerWald, 12/2010, S. 32 f.; ders., AUR 2009, S. 287 f. mit Kritik an der FLL-Richtlinie; Gebhard, AUR 2010, S. 75, 77 [Fn. 3]; für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW werde seit dem 01.01.2010 die VTA-Methode bei Regelkontrollen in Abständen von 18 Monaten angewendet; vgl. aber ders., AUR 2009, S. 390 ff., 393 f., der dort die FLL-Richtlinie als „seriöse Rechtsauskunft“ einstuft; Hagemann, AUR 2009, S. 284 f.; kritisch zur VTA-Methode Gruber, AUR 2009, S. 220 f.).

3. Urteil des LG Saarbrücken vom 03.03.2010 – 12 O 271/06 – Forstwirtschaftsweg/Waldbäume

In diesem Schadensfall hatte die Klägerin mit ihrem Hund einen Waldspaziergang in einem Waldgebiet am Stadtrand unternommen und war auf einem Forstwirtschaftsweg durch den Abbruch eines ca. 17 m langen Starkastens mit einem Durchmesser von 26 cm schwer verletzt worden. Die Klägerin trug eine schwere Hirnschädigung davon und verklagte die Kommune auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 200 000 €. Das LG hat die Klage jedoch abgewiesen.

Das LG Saarbrücken, a. a. O. hat hierzu wie folgt ausgeführt:

(...) Soweit Kontrollpflichten des Waldbesitzers für Bäume im Hinblick auf Astbruchgefahr von der Rechtsprechung – zutreffenderweise – postuliert werden, bezieht sich dies lediglich auf Bereiche, in denen der Wald an Straßen oder Grundstücke angrenzt.

56

Lediglich für diese Bereiche hat die Rechtsprechung regelmäßige (in der Regel zweimal jährliche) Kontrollpflichten angenommen (beispielhaft zu alledem: Wilhelm Schneider, Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit von Bäumen, VersR 2007, 743 ff. mit zahlreichen Nachweisen, insbesondere ausgehend von BGH Urteil vom 21.01.1965 = VersR 1965, 475, fortgeführt durch BGH Urteil vom 30.10.1973, MDR 1974, 217 und auch ansonsten ständige Rechtsprechung).

57

Diese generellen, regelmäßigen Kontrollpflichten bestehen nach Auffassung der Kammer jedoch nicht innerhalb geschlossener Waldgebiete, auch nicht an als Wanderwegen ge-

nutzten Waldwegen (so auch LG Braunschweig Urteil vom 25.09.2002, recherchierbar über juris und LG Tübingen a. a. O., bestätigt durch un veröffentlichten Beschluss des OLG Stuttgart).

58

Dies rechtfertigt sich, wie bereits oben ausgeführt daraus, dass der Wegebenutzer berechtigterweise nicht erwarten kann, dass das komplette Profil oberhalb von Waldwegen – anders für den Straßenraum – dermaßen „astfrei“ gehalten werden kann, dass der Benutzer vor herabfallenden Baumteilen geschützt werden könnte. Dies wäre weder mit zumutbarem wirtschaftlichem Aufwand für den Waldbesitzer zu erreichen, noch und gerade aus ökologischen Gesichtspunkten verantwortbar.

59

Eine solche Erwartung des Wegebenutzers würde außerdem auch gerade dessen durch die Benutzung des Waldes konkludent dargelegtem Interesse an der Nutzung eines naturbelassenen Bereiches seiner Umwelt widersprechen. Derjenige Spaziergänger oder Jogger, der ernsthaft erwartet, von herabfallenden Baumteilen absolut sicher zu sein, könnte und würde sich auf die Benutzung insofern „sicherer Bereiche“, zum Beispiel Straßen oder „einigermaßen sicherer Bereiche“, zum Beispiel Wege in Parkanlagen – für die eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht, gerade weil das dort erwartet werden kann – beschränken.

60

Wie bereits oben ausgeführt, hat jeder Wegebenutzer den von ihm benutzten Verkehrsweg grundsätzlich so hinzunehmen, wie er sich ihm erkennbar darbietet.

61

Derjenige, der – wie die Klägerin – gleichwohl Waldwege für Spaziergänge wählt, muss die sich hieraus ergebenden Risiken grundsätzlich selbst tragen, auch wenn sie sich – wie bedauerlicherweise im vorliegenden Fall – entgegen aller statistischen Erwartungen – durch einen massiven Schaden realisieren.

62

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich von Waldwegen im Bereich der walddispersiven Gefahren wird deshalb von der Kammer (entsprechend den in den oben genannten Urteilen des LG Braunschweig und des LG Tübingen dargelegten Rechtsauffassungen) nur in Ausnahmefällen und nur dort gesehen, wo „besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen“.

63

Nach Auffassung der Kammer erfordert die Annahme einer solchen zeitlich nahen Gefahrenverwirklichung, dass eine Gefahr vorliegt, die sich erkennbar und mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten Tage, Wochen oder vielleicht auch noch Monate realisieren wird.

64

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auf-



grund eines Sturmereignisses Bäume entwurzelt worden sind und zum Beispiel gestützt durch andere Bäume über einem Weg hängen, so dass die konkrete Gefahr besteht, dass ein solcher Baum in der näherer Zeit, also in den nächsten Tagen (oder Wochen), vollständig umstürzen wird und hierbei auf den Weg fällt. In einem solchen Fall muss der Waldbesitzer diese konkrete – wenn auch durchaus walddtypische – Gefahr zeitnah beseitigen und er wird im Zusammenhang mit Sturmereignissen auch eine Sonderkontrolle vorzunehmen haben.

65 Dass dies in diesen Fällen – also wenn Anhaltspunkte für eine zeitnahe Realisierung der Gefahr vorliegen – von der zutreffenden Rechtsprechung so angenommen wird, kann mit den oben dargestellten, allgemeinen Grundsätzen zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht problemlos belegt werden:

66 Durch den Gesichtspunkt der zeitnahen Gefahrwirklichkeit beschränkt sich die Verkehrssi-

cherungspflicht auf wesentlich konkretere Gefahren, damit erhöht sich auch aufgrund des geringeren Umfangs die Zumutbarkeit für den Verkehrssicherungspflichtigen und die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldes und seiner Qualität als naturnahes Erholungsgebiet wird wesentlich geringer tangiert, als dies bei einer „umfassenden Befreiung des Waldes von walddtypischen Gefahren“ der Fall wäre. (...)“

Während im Schrifttum diese Entscheidung einerseits so interpretiert wird, dass auf ausgewiesenen Wanderwegen grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflichten für waldd- und naturtypische Gefahren bestehe (so Gebhard, AFZ-DerWald, 16/2010, S. 37), wird andererseits zur Vorsicht geraten, weil auch bei Waldbeständen der Waldbesitzer nicht von jeglicher Haftung befreit werde (so Breloer, AFZ-DerWald, 20/2010, S. 42 f.). Aus Gründen anwaltlicher Vorsicht ist jedenfalls bei stärker frequentierten Waldwegen, Trampel- oder Trimm-Dich-Pfaden dem Waldbesitzer zu raten,

nicht sorglos darauf zu vertrauen, er werde im Schadensfall, z. B. bei Abbruch eines Totholzastes von einem Waldbaum, durch die Instanzgerichte von jeglicher Haftung für walddtypische Gefahren freigesprochen und es bestünde daher keinerlei Haftungsrisiko (s. ähnlich Breloer, a. a. O., S. 44). Wenngleich das LG Saarbrücken, a. a. O. recht eindeutig auf die Realisierung eines waldd- und naturtypischen Risikos verwiesen und trotz der Schwere der Verletzungen die Klage abgewiesen hat, ist nicht absolut sicher, dass es die Richter in der nächsten Instanz oder ein Tatrichter in einem anderen Fall ebenso beurteilt.

RA *Stephan J. Bultmann*
 SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin
 Kurfürstendamm 33
 10719 Berlin
 Tel. 030 / 25 37 80 - 13
 Fax 030 / 25 37 80 - 60
stephan.bultmann@snp-online.de
www.snp-online.de



LAFOS Dienstleistungs GmbH

Ihr Partner für forstliche Dienstleistungen, Holzvermarktung und Immobiliendienstleistungen

Waldbewirtschaftung, Waldbewertung, Baumgutachten, Forsteinrichtung, Grenzermittlung, Holzvermarktung, Brennholzhandel, Immobilienverwaltung und -verkauf, Instandhaltungs- und Baumaßnahmenmanagement, Standort- und Projektentwicklung

www.lafos.de

Forstfachleistungen	Dienstleistungsregion Nord	Dienstleistungsregion Mitte	Dienstleistungsregion Süd
Anspruchspartner	Ralf-Egbert Scharlaug	Thomas Musche	Udo Millow
Telefon/Fax	03 85 - 64 34 195 / 2 36	0 30 - 44 32 1457 / 12 06	03 61 - 24 14 29 10 / 60
E-Mail	Scharlaug.Ralf.Egbert@lafos.de	Musche.Thomas@lafos.de	Millow.Udo@lafos.de
Immobilienfachleistungen			
Anspruchspartner	Thomas Theis	Hans-Joachim Kechichian	Hans Kraska
Telefon/Fax	03 85 - 64 34 120 / 2 30	0 30 - 44 32 20 33 / 12 06	03 51 - 25787 98 / 808
E-Mail	Theis.Thomas@lafos.de	Kechichian.Hans-Joachim@lafos.de	Kraska.Hans@lafos.de

Land, Forst, Service – aus einer Hand für Ihren Erfolg.